

---

## Gesetz über die Fischerei sowie den Schutz der im Wasser lebenden Tiere und deren Lebensgrundlagen (Fischereigesetz)

Anträge der vorberatenden Kommission vom 18. Januar 2008

Art. 1 Abs. 1 *Ingress*: Dieser Erlass bezweckt:  
*Bst. d*: nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Fisch- und Krebsbestände.  
Abs. 2: Streichen.

Art. 2 Abs. 1: Dieser Erlass gilt für alle \_\_\_ Gewässer.  
Abs. 2: Ausgenommen sind Fischzuchtanlagen und \_\_\_ künstlich angelegte private Gewässer, in die Wassertiere auf natürliche Weise nicht gelangen können \_\_\_.

Überschriften nach Art. 4 (*neu*): Ibis. Schutz und Förderung

### 1. Schutz des Lebensraums

Art. 4*bis* (*neu*) Abs. 1: \_\_\_ Bachläufe, Uferpartien und Wasservegetationen, die dem Laichen und dem Aufwachsen der Fische dienen, sind zu erhalten.

Art. 4*quater* (*neu*) Abs. 1 *Bst. d* Satz 2: Streichen.

Art. 4*sexies* (*neu*) Abs. 2: Für den Vollzug ist die für die Fischerei zuständige Stelle des Kantons zuständig.

Abs. 3: Vorbehalten bleiben die Bau- und die Gewässernutzungsgesetzgebung.

Überschrift vor Art. 4*septies* (*neu*): 2. Förderung der Artenvielfalt sowie der nachhaltigen Nutzung von Fischen und Krebsen

Überschrift nach Art. 4*decies*<sup>1</sup>: Streichen.

---

<sup>1</sup> Im Entwurf der Regierung Art. 32.

- Art. 8 Abs. 1 Bst. b:* \_\_\_\_\_ die Fachprüfung einer anerkannten Fischereifachschule bestanden hat;
- Art. 8bis (neu):* Das Patent wird entzogen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für dessen Erteilung nicht mehr erfüllt sind.
- Randtitel:* c) Entzug
- Art. 16 Abs. 1 Bst. b:* \_\_\_\_\_ innert fünf Jahren erneut wegen Widerhandlung gegen Fischerei-, Jagd-, Tierschutz-, Naturschutz- oder Gewässerschutzvorschriften rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe verurteilt wurde.
- Art. 18 Abs. 2:* Sie üben das Recht verhältnismässig aus, schonen fremdes Eigentum und achten auf den Schutz der Ufer- und Wasservegetation. Sie sind dem Grundeigentümer für Schäden haftbar. Über Zutritt und Begehung entscheidet bei Anständen das zuständige Departement.
- Überschrift nach Art. 23:* Streichen.
- Art. 24 bis 33 werden zu Art. 4bis bis 4undecies.*
- Art. 34:* Streichen.
- Art. 35:* Organe der kantonalen Fischereiaufsicht sind die Leiterin oder der Leiter der zuständigen Stelle des Kantons, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter und die kantonalen Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher.
- Art. 37 Abs. 1:* Weitere Aufsichtsorgane sind Polizei, Forstdienst und Wildhut.
- Art. 47:* Wer am 31. Dezember 2008 im Besitz eines st.gallischen Berufsfischerpatentes ist und mindestens zehn Jahre als Berufsfischer gefischt hat, dem kann das Berufsfischerpatent erteilt werden, auch wenn er die Fachprüfung einer anerkannten Fischereifachschule nicht bestanden hat, sofern er die übrigen Voraussetzungen erfüllt.
- Randtitel:* Übergangsbestimmung a) Inhaber von Berufsfischereipatenten

*Art. 47bis<sup>2</sup> (neu) Abs. 1:* Der Fonds für fischereiliche Verbesserungen<sup>3</sup> wird bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses aufgelöst.

*Abs. 2:* Der Fondsbestand wird zurückgestellt. Die Mittel werden für Massnahmen nach diesem Erlass verwendet.

*Randtitel:* b) Fischereifonds

---

<sup>2</sup> Im Entwurf der Regierung Art. 47 (inhaltlich unverändert).

<sup>3</sup> Art. 52 Fischereiverordnung, sGS 854.11.